

Verzeichnis der Holzriesen, die dem Reistreglement der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn unterstellt sind.

Nordrampe Frutigen-Kandersteg.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Über- oder Unterführung	km
<i>Gemeinde Frutigen.</i>		
Schlossgut des Armengutes Frutigen	Wegüberführung, eiserne Brücke, 3 m breit . . .	15,019
<i>Gemeinde Kandergrund.</i>		
Haltenwald	Durchlass, 3 m	16,468
"	" 3 m	16,665
Engerain	" 3,6 m	17,636
Wannenwald	" 3 m	18,078
Fürten	" 3 m	19,328
Rotbach	Balkenbrücke	22,226
Mitholz, Zufahrtsstrasse zur Station Blausee	Unterführung	22,245
Ronengraben	Durchlass, 2 m	23,114
Ronenwald	" 3 "	26,412
Ronengraben	" 6 "	26,585
Hornweide	" 3 "	26,910
"	" 3 "	27,345
Bruchgraben	" 8 "	27,716
Bühlweid	Unterführung	29,770

Besondere Vorschriften.

10 Minuten vor Durchgang eines Zuges ist das Ziehen von Langholz über die Brücke einzustellen.

Von km 16,050 bis km 17,000, Wärterhaus 4, sind sämtliche Privatwäldungen oberhalb der Bahnlinie bis hinauf zum landwirtschaftlich benutzten Plateau dem Reistreglement unterstellt. Vor dem Fällen sind die Bäume gehörig anzuseilen.

Sämtliche Waldungen zwischen Station Kandergrund, km 17,500 und km 18,078, welche am Steilhang oberhalb der Bahnlinie liegen, sind den Vorschriften des Reistreglementes unterstellt.

Alle am Steilhange gelegenen Waldungen zwischen Bunderbach und dem Bruchgraben, d. h. von km 19,000 bis 20,550 und von km 22,200 bis 27,750 sind dem Reistreglement unterstellt. Oberhalb dem offenen Bahnkörper ist auf eine wagrechte Entfernung von ungefähr 300 m sämtliches Holz vor dem Fällen gehörig anzuseilen.

Der Ronenwaldviadukt, km 26,250, und der Durchlass, km 27,166, dürfen zum Reisten nicht benutzt werden.

Von km 29,500 bis 29,700 (Bühlweid) ist das Holz vor dem Fällen gehörig anzuseilen.

Südrampe Goppenstein-Brig.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Über- oder Unterführung	km
<i>Gemeinde Steg.</i>		
Stockgraben	Laugalerie	49,628 bis 49,676
Inneres Schmalholz	Durchlass, 2 m	49,854
Schintigraben	Laugalerie	49,971 bis 50,001
Schmalholz	Durchlass, 2 m	50,158
"	" 2 m	50,378
Mittalgraben	Tunnelportal	50,435
Glaser Sprang	"	50,894
Äusserer Mittelgraben	Laugalerie	51,051 bis 51,099
Hohegg tunnel	Tunnelportal	51,830
<i>Gemeinde Hohen.</i>		
Kohlergraben	Durchlass, 2,5 m	53,670
Hohen	" 2 "	54,012
Wiggleren	" 2,5 "	54,500
Leimeck	" 2 "	54,686
Kinnacker	" 2 "	54,764

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Über- oder Unterführung	km
<i>Gemeinde Niedergestelen.</i>		
Liden	Durchlass, 2,5 m	55,800
Jjollitairiese	„ 2,5 „	56,330
<i>Gemeinde Raron.</i>		
Lochgraben	Durchlass, 2,5 m	57,320
Haltengraben	„ 4 „	57,410
Lauigraben	„ 2,5 „	57,550
<i>Gemeinde Ausserberg.</i>		
Sackgraben	Reistzug über Portal Brig des Bietschtaltunnels II .	59,350
Sevistein	Durchlass, 2 m	59,510
Sevisteintunnel I	Weg über dem Tunnel .	59,550
„ II	Weg über dem Tunnel .	59,800
<i>Gemeinde Gründen.</i>		
Weg von Mühlacker	Durchlass, 2 m	63,314
<i>Gemeinde Lalden.</i>		
Wanggraben	Durchlass, 3 m	67,111
<i>Gemeinde Brigerbad.</i>		
Hohbiel	Durchlass, 2,5 m	67,952
Unterbrigerbad	„ 2 „	68,984
Lieltenen	„ 2 „	69,595
<i>Gemeinde Mund.</i>		
Mundertriesten	Durchlass, 2 m	70,415
<i>Gemeinde Naters.</i>		
Natersertriesten I	Durchlass, 2 m	71,295
„ II	„ 2 „	72,100

Besondere Vorschriften.

Von km 49,250 bis 51,910 unterliegen sämtliche Waldungen an den Steilhängen oberhalb der offenen Bahnlinie und den

Tunnelportalen bis hinauf zur Felskante (ungefähr 200 m senkrecht) den Vorschriften des Reistreglementes. Wo es die Bahnverwaltung verlangt, müssen die Stämme beim Fällen und Riesen gehörig angeseilt werden.

In dem verbauten innern Spiessgraben km 51,649 bis km 51,719 muss das zu schlagende Holz bis auf eine Höhe von ungefähr 200 m senkrecht, angeseilt werden. Das Reisten ist hier gänzlich untersagt.

In dem verbauten äussern Spiessgraben von km 51,887 bis km 51,910 muss das zu schlagende Holz bis auf eine Höhe von ungefähr 200 m oberhalb der Bahnlinie angeseilt werden. Das Reisten von Holz ist hier gänzlich untersagt.

Von km 52,100 bis km 52,800 (Lindwald) müssen bis zur Felskante hinauf, ungefähr 200 m senkrecht ob der Bahn, die Stämme beim Fällen und Riesen gehörig angeseilt werden.

Von km 53,620 bis km 54,926 (Kohlerwald) ist das Fällen und Reisten von Holz dem Reistreglement unterstellt.

Von km 55,066 bis km 55,130, beim Schluchtunnelportal, ist das Reisten von Holz untersagt.

Von km 55,200 bis km 55,600 sind sämtliche Waldungen auf eine wagrechte Entfernung von ungefähr 200 m dem Reistreglement unterstellt.

Ebenso sind sämtliche Waldungen von km 55,621 bis km 56,000 und von km 55,970 bis km 56,171 oberhalb der Bahnlinie bis hinauf zum Plateau Tatz (ungefähr 1440 m) dem Reistreglement unterstellt.

Oberhalb dem Portal Frutigen des Blasbodentunnels, km 56,680, bis hinauf zum Privatland ist jedes Schlagen und Reisten von Holz untersagt.

Ebenso ist von km 56,960 bis km 57,150 bis hinauf zur Wasserleitung das Fällen und Reisten von Holz verboten.

Von km 56,983 (Portal Brig des Blasbodentunnels) bis km 57,641 (Portal Frutigen des Bietschtaltunnels I) stehen sämtliche oberhalb der Bahnlinie liegenden Waldungen bis hinauf zur Wasserleitung (ungefähr 250 m Höhenunterschied) unter dem Reistreglement.

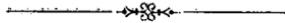
Oberhalb dem Portal Brig des Bietschtaltunnels I, km 58,230, bis hinauf zur Wasserleitung (ungefähr 100 m senkrechte Entfernung) und oberhalb dem Portal Frutigen des Bietschtaltunnels II, km 58,402, bis zum obern Felsband hinauf (ungefähr 300 m senk-

recht) ist das Fällen und Reisten von Holz auf eine Breite von je 25 m nach rechts und links untersagt.

Von km 59,³²⁵ (Sackgraben) bis km 60,⁰⁰⁰ sind sämtliche oberhalb der Bahnlinie gelegenen Waldungen auf eine wagrechte Entfernung von ungefähr 250 m dem Reistreglement unterstellt.

Schlussbestimmung.

Sowohl bei der Nord- wie der Südrampe stehen zudem die hiervor nicht besonders aufgeführten Waldungen oberhalb sämtlicher Tunnel-Portale, 25 m rechts und links der Bahnaxe, also in einem Streifen von 50 m Breite, unter dem Reistreglement, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Holzfällung und der Holztransport nur unter besonderer Überwachung durch das Bahnpersonal stattfinden dürfen.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 17. August 1914.)

Dem schweizerischen Bundesrat ist von einem Schweizerbürger eine Schenkung an das Vaterland im Betrage von 10,000 Fr. zugegangen, die zum gleichen Zwecke wie das neue Anleihen, d. h. zur Aufrechthaltung der Neutralität, der Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit unseres Landes, dienen soll.

Der Bundesrat hat dieses Zeugnis edeln Bürgersinnes bestens verdankt und wird später über diese Schenkung im Geiste des hochherzigen Gebers verfügen.

(Vom 21. August 1914.)

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kanton Graubünden hat der Bundesrat beschlossen:

Verzeichnis der Holzriesen, die dem Reistreglement der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn unterstellt sind.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1914
Date	
Data	
Seite	63-67
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 483

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.